

Vereinssatzung

des Athleten Club Bayrisch Fels Penzberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein Athleten Club Penzberg, mit Sitz in Penzberg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dgl.,
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Penzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat, oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Den Ausschluss vollzieht der Vereinsausschuss bei 2/3 Mehrheit.

§3

Einnahmen. Ausgaben. Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dgl..

Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe von 0,00 – 5.000,00 € belasten, ist die Zustimmung der Vorstandschaft in Verbindung mit dem erweiterten Ausschuss notwendig, bei Summen über 5.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Den Vorstand bilden: der 1. und 2.Vorsitzende, der 1.Kassenwart, der 1.Schriftführer, der Jugendleiter und der technische Leiter, dessen Amt auch vom Cheftrainer wahrgenommen werden kann. Letzterer ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig. Auch evtl. vorhandener Ehrenvorsitzender gehört dem Vorstand an.

Den Vereinsausschuß bilden: der Vorstand, der 2.Schriftführer, der 2.Kassenwart, der 2.Jugendleiter, die Trainer der jeweiligen Abteilungen, die Mannschaftsführer, sowie die beiden Revisoren.

Der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der 2.Vorsitzende, hat das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom 1.Vorsitzenden allein oder vom 2.Vorsitzenden, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis darf der 2.Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1.Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts- und Hausordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes, wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuß hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder anderen Versammlung beschließen.

§4

Aufwendungsersatz

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz derjenigen Aufwendungen, die ihm infolge seiner Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Ersatzfähige Aufwendungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefonkosten, sowie Verpflegungsmehraufwendungen. Die angefallenen Aufwendungen werden gegen Beleg abgerechnet und sind nur im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze ersatzfähig. Der Vorstand ist berechtigt, feste Pauschbeträge für den Ersatz der Aufwendungen festzulegen.

§5

Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück erhalten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Es können im Verein - in Erfüllung der Vereinszwecke - besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag können in jeder Vereinsversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen.

Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- a) eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung,
- b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils im Monat Januar statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tag der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vereinsausschusses statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift, unter Angabe der Gründe und des Zweckes, darauf anträgt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch schriftliche Verständigung mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. 2/3 Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist:

vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten. Rechnung zu legen, Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch die Stimmensplittung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und einer evtl. Aufnahmegebühr ist Beschluß zu fassen.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Auflösung einer Vereinsabteilung.

Über die vorstehenden aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluß gefaßt werden.

Die Mitgliederversammlungen dienen

- a) zur Beschlußfassung über Ausgaben,
- b) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
- c) zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse,
- d) zum Beschluß über die Aufnahme von Mitgliedern.

Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins, einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

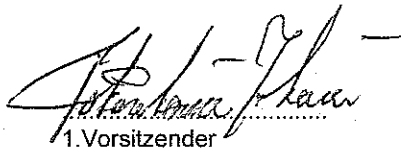
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen wird in §1 bereits behandelt.

§7

Schlussbestimmungen

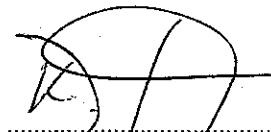
Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landes-Sportverein (bei eingetragenen Vereinen auch durch das Registergericht) und durch Versammlungsbeschluss vom 06.01.2011 in Kraft.

Penzberg, den 06.01.2011


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


1. Kassenwart


1. Schriftführer